

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_363/2016

Urteil vom 31. Mai 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte  
A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 24. März 2016.

Nach Einsicht  
in die als "Staatsrechtliche Beschwerde" bezeichnete Eingabe des A. \_\_\_\_\_ vom 20. Mai 2016  
(Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 24.  
März 2016 betreffend Unfallversicherung,

in Erwägung,  
dass das Bundesgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition seine Zuständigkeit und die  
Eintretensfrage prüft, d.h. ob ein bei ihm erhobenes Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 V 318 E. 6 S.  
320, 135 III 1 E. 1.1 S. 3 und 134 III 115 E. 1 S. 117 sowie 379 E. 1 S. 381),  
dass bei der Eingabe des Beschwerdeführers vom 20. Mai 2016 die Voraussetzungen nach Art. 82 ff.  
BGG für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an sich erfüllt sind, weshalb sie als  
solche und nicht - wie vom Beschwerdeführer bezeichnet - als "Staatsrechtliche Beschwerde" (Art. 84  
ff. des seit dem 1. Januar 2007 aufgehobenen OG) entgegenzunehmen ist,  
dass eine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit  
Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen  
ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonsten auf  
das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff.  
BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,  
dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen  
Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw.  
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133  
IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88;  
136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.),  
dass die Beschwerde des Versicherten vom 20. Mai 2016 den vorgenannten Erforderdennissen  
klarerweise nicht gerecht wird, da sie sich - abgesehen von einem rechtsgenügenden Begehren - mit  
den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz -  
insbesondere bezüglich der im Rahmen der Beweiswürdigung aufgrund der einzig als unfallkausal  
betrachteten Schulterbeschwerden festgestellten grundsätzlich ganztags zumutbaren Arbeitsleistung  
des Beschwerdeführers in entsprechend angepassten Tätigkeiten sowie des anhand der  
ausserordentlichen Bemessungsmethode bzw. eines Einkommensvergleichs ermittelten

Invaliditätsgrades von ca. 13 % - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden Weise auseinandersetzt, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist,

dass sich die Ausführungen des Beschwerdeführers im Wesentlichen in appellatorischer Kritik bzw. in einer kommentierenden Darstellung der eigenen Sicht der Dinge sowie einer Wiederholung des bereits in früheren Rechtsschriften Vorgetragenen erschöpfen, ohne in hinreichend substantzierter Weise auf die massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und insbesondere ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt sachbezogen beanstandet - eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG getroffen haben sollte,

dass hieran auch der blosser Verweis auf die "Einsprache vom 12. Mai 2014... als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme" nichts zu ändern vermag, weil derartige Verweisungen praxisgemäss ungenügend sind (BGE 130 I 290 E. 4.10 S. 302; vgl. auch LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 56 f. zu Art. 42 BGG und dortige weitere Hinweise),

dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 31. Mai 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Batz